



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Rationes pro paritate.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Julius.

So gehet uns jedoch nicht wenig zu Gemüth und Herzen, daß wir über diesen der Catholischen zu Augspurg unversehens so viel wahrnehmen müssen, daß sie von der Verfolgung der Augspurgischen Confessions-Verwandten und Unterdrückung derselben Namens, auch nach albereit verglichener Sache, nicht absehen, sondern was zu solchem ihrem scopo, und hingegen zu Nachtheil und Abbruch guter Einigkeit gereichen mag, nichts unversucht lassen. Dahero man leichtlich in die Gedanken gerathen könnte, ob nicht auch andere unter diesem Vorhaben mit verborgen, und die Catholischen zu Augspurg hierzu anregten, welches dann abermahls einen Zunder allgemeinen Mißvernehmens abgeben könnte, da man doch iso einzig und allein dahin zu trachten, wie Ew. Kayserlichen Majestät höchst-rühmlichste Intention, die zwischen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs, durch Beylegung der Gravaminum, zu Ew. Kayserlichen Majestät unsterblichem Ruhm reducirte Einigkeit und gutes Teutsches Vertrauen beständig zu erhalten, und vielmehr mittelst schleuniger Execution dessen, was verglichen, vollständig ins Werck zu richten, als durch dergleichen nachdenckliches der Augspurgischen Catholischen Vornehmen, neue Diffidenz zu erwegen und anzustiften.

1648.
Junius.

Gelanget derohalben an Ew. Kayserlichen Majestät unfer allerunterthänigst-gehorsamstes Bitten, Sie wollen Allernädigst geruhen, und dem jegigen Catholischen Magistrat zu Augspurg anbefehlen, damit sie mit ihren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Mit-Bürgern frieblich leben, in sie samt oder sonders der Parität halber, weder per directum noch indirectum ferner nicht setzen, noch dasjenige, was von Ew. Kayserlichen Majestät mit der Cron Schweden, wie auch sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, zu des Heiligen Römischen Reichs, und der Stadt Augspurg selbst eigenen Wohlfarth, abgehandelt und geschlossen, auch ohne aller transigirenden Theile höchste Verschimpfung, und besonders der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände sorgliches Nachdencken und Betrübniß, nicht wieder gezeitigt werden könnte, mit vergeblichen Contradictionen und Opposition anfechten; sondern sich der Gebühr nach bequemen, und dadurch ihr friedliebend Gemüth in der That bezeigen.

Welches alles Ew. Kayserlichen Majestät ic. ic. Datum Osnabrück am 5. Junii, Anno 1648.

Ew. Kayserlichen Majestät

Aller-unterthänigst-gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu den allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Rätthe, Botschaffte und Gesandten.

§. XII.

Von der Religions-Parität zu Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach.

Zur Erläuterung der so hefftig gestrittenen Religions-Parität in den Reichs-Städten Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg und Biberach, dienen die sub N. I. & II. hier anliegende Nachrichten.

N. I.

Rationes pro Paritate in Politicis, bey den Reichs-Städten, Augspurg, Dünckelspühl, Ravenspurg, und Biberach.

Die zwischen den Herren Kayserlichen und Herren Königlich-Schwedischen Ple-
Sechster Theil, Ge ni.

1648.
Junius.

nipotentiariis abgeredte Parität in Politicis, bey den Reichs-Städten Augspurg, Düsselbühl, Ravenspurg und Siverach, bestehet auf folgenden ihren erheblichen guten Gründen.

1648
Junius.

1) Weil die Evangelischen Bürger daselbst in stärkerer Anzahl sind, und daher billig zu begehren hätten, daß nach deren Proportion der Rath und andere Aemter besetzt werden sollten.

2) In Erwehung, daß, vermdg Religion-Friedens, die Religion Niemanden an seinen Ehren, Recht und Gerechtigkeit nachtheilig seyn, und consecutive, weil die Qualitäten allein anzusehen, nach ihrer Anzahl und Qualitäten befördert werden sollen.

3) So haben ferner die Catholici Cives, die Parität zu suchen, selbst starke Ursache subministrirt, indem sie, occasione davon im Rath habender majorum, die Evangelischen Mit-Bürger bisher hart bedrängt haben.

4) Insonderheit ist ratione Augspurg, aus der Catholischen Herren Stadt. Pfl. gere eigenem multiplici Confessione klar, und solche in offenem Druck, daß sie den Evangelicis von Jahr zu Jahren, von Tag zu Tag, in ein und andern präjudiciret und eingegriffen, hingegen der Catholicorum Condition verbessert, und (wie ihre Formalia lauten:) dem gemeinen Catholischen Wesen an ihrem Ort ohnwi- dersprechlich viel genützt, und in wenig Jahren die Catholische Religion stets befördert haben. pag. 37. Wobey sie diese nachdenckliche Worte mit anhen- den, daß ihnen der Weg hierzu noch fürters nicht abgegraben seye. pag. 34. Dieser Weg aber ist nichts anders, als die bisherige Inaequalität in Politicis.

5) Und also hieraus augenscheinlich zu sehen, daß es mit der Restitution bey obgedachten Städten, ausser der Parität, keinen Bestand haben kan, auch Evangelischen Potentaten und Ständen ins künfftig um Manutenez dessen, was diesen Evangeli- schen Bürgern, vigore Pacis Religionis & horum Tractatum, gebühret, ohnau- hörlich angelauffen werden müßten, und daher neuer Mißverstand und Motus entste- hen könten: quod tamen studiose præcavendum.

6) Wie auch sonst zwischen diesen Bürgerschaften mixtae Religionis, nimmermehr kein beständig Vertrauen, Fried und Einigkeit statt haben könte; da hingegen potentia, dignitatis & auctoritatis aequalis participatio, als mater concordia, zwischen beyden Theilen ein rechtes Equilibrium, Fried und Einigkeit erhalten wer- den würde.

7) Fals auch die Cives Catholici, dessen allen ohnerachtet, auf der ohnbilligen Inaequalität bestehen wolten, werden sie sich hierdurch foricino indicio selbst ver- rathen, daß sie weder zum Frieden, noch die Evangelischen bey dem, was ihnen vigo- re Pacis Religionis & hujus Tractatus, geziemet, verbleiben zu lassen Belieben tragen.

8) Wie nun aber auch die Evangelici in diesen Städten, die meiste onera noto- rie tragen, als wolte zumahlen ex æquitate naturali, ganz unbillig fallen, daß sie, quoad honores, die wenigste seyn, und also inter Cives unius Reipublicæ eine leo- nina societas gehalten werden solte.

9) Wassen dann die Evangelischen zu Augspurg erst in Anno 1602. da die Stadt von der Cron Schweden eingenommen worden, in Erfahrung kommen, was für grosse Summen Gelds, aus dem Erario publico, (darzu sie das meiste beytragen) von lan- gen Jahren her zu der Catholischen Liga, insciis omnino Civibus Evangelicis, ver- wendet worden: Dergleichen dann auch, weil ausser der Parität, der Weg nicht abgegraben ist, inskünfftig zu Präjudiz der Evangelischen beschehen könte.

10) Gestalten aus dieser Imparität erfolget ist, daß die Catholischen des Raths in obgedachten Städten, den Herrn D. Leichselring, nomine Reipublicæ in præju- dicium Civium Evangelicorum, his partim frustra dissentientibus & con- tradi-

1648. tradicentibus, partim vero omnino inficiis (ohneachtet diese mehrentheils den
 Junius. Verlag, und zwar, wie augenscheinlich, zu ihrem eigenen Bedruck herschießen) zu
 diesen Tractaten abgefendet haben. Desgleichen, daß zu Augspurg alte statuta in
 favorem Catholicorum & odium Evangelicorum abgethan worden, wie die Ca-
 tholici selbst bekennen, in den gedruckten Actis, pag. 13. & pag. 24.

1648.
 Junius.

11) Und irret nicht, daß man hierüber fürzuschüßen beginnet, samt mehr-gedachte
 Parität wider die Regul und den Terminum Anni 1624. lauffe: Sintemahlen die
 Evangelici Status, in diesen Terminum anderst nicht, als mit dem Reservat, daß
 den antegravatis alia via prospiciet werden sollte, eingewilliget haben.

12) Nun ist aber Reichs-kündig, und respective aus obangezogener (N. 4.)
 der Catholischen Herren Stadtpflegere eigener Confession ohnwidereprechlich, daß
 mehr-gedachte Städte ante Terminum, und bald nach dem Religion-Frieden, gra-
 viret, und immer deterioris conditionis sind worden.

13) Wie dann von Augspurg in specie bekandt, daß die Evangelici Cives da-
 selbst, vor dem Interim, in gutem Stand gewesen, auch zu Zeit des Religion-Frie-
 dens, einen Evangelischen Stadt-Pflegere, Nahmens Marx Ulstätt (abermahls ex pro-
 pria confessione Catholicorum, pag. 10. circa fin.) gehabt, nachmahls auch
 in Annis 1582. und 1584. sich immer über die Inæqualität, und daraus eräugende an-
 dere beschwerliche Sequelen, stetigs beklaget haben.

14) Folgendß in einem Vertrag de Anno 1591. ihnen, was etwan künfftig noch
 zu ihrem Besten, bey Conventibus publicis, erhandelt werden möchte, ausdrücklich
 reserviret worden.

15) Nicht weniger auch in Transactione, zwischen Evangelicis und Catholi-
 cis Fürscheidung beschehen, wie es mit der convocacione Ministrorum Ecclesie,
 wann ein Evangelischer Stadt-Pflegere erwöhlet würde, gehalten werden sollte; Darob
 je unfehlbar zu schließen, daß die Evangelici des höchsten Stadtpflegere-Amtes, und
 also auch der geringern Stellen fähig, und nach und nach bis in Anno 1620. ohngütlich
 davon vertrieben worden seyn.

16) Und obwohlen wegen der Evangelicorum zu Augspurg, weiter in specie
 angeführet wird, samt hätten dieselbe bisher ein mehrers nicht, als allein die Restitu-
 tion gesucht; So ist doch der höchst-ibblischen Cron Schweden und gesamtten Evange-
 licis ohnbenommen, auf weiters Nachdenken und Erweugung bisher angezogener Mo-
 tiven, sich der Stadt Augspurg (als gesamtter Evangelicorum Stamm-Hauses, da
 ihre Confession erstmahls das Licht gesehen) von selbst noch weiter dahin anzuneh-
 men, daß die Restitution guten Bestand haben, und dieser Stadt wohl geholffen seyn
 möge.

17) Wie dann so gar einem jeden Mandatario ohnverwehret ist, seines Commit-
 tenten Condition zu verbessern.

18) Sodann die Parität, als die vornemlich zu Versicherung dessen, was die
 Restitution viel erwehnten Städten gibt, ratione ordinis nicht wohl eher, als bis die
 Restitution erfolget ist, gesucht, oder je ohn einig Präjudiz, so gar bis ad punctum
 Affecurationis gar wohl verschoben werden können.

19) Schließlichen, weil die Catholici zu Augspurg in Anno 1629. als die Re-
 formation und Degradirung der Evangelischen fürgegangen, gegen diesen sich erklä-
 ret, daß ihnen nicht gebühren wolte, Ihrer Kayserlichen Majestät disfalls gemachter
 Verordnung sich zu widersetzen, also haben sie es auch jestmahls bey demjenigen, was
 Ihre Kayserliche Majestät mit der Cron Schweden sich hierunter verglichen, wiederum
 billig zu lassen.

Sechster Theil.

Et 2

No.

1648.
Junius.

Notandum, diese Rationes sind allein pro memoria zu gebrauchen, und den Herren Catholicis in forma nicht zu stellen, damit sie nicht etwa hievon Anlaß zu schriftlicher Gegen-Handlung und Verläufftigkeit zu nehmen geursacht werden.

1648.
Junius.

N. II.

Gründlicher Bericht, (meistens aus den gedruckten Augspurgischen Actis gezogen) auf der Herren Catholicorum Objectiones wieder die geschlossene Parität in den vier Reichs-Städten, Augspurg, Dunctelspühl, Dieberach und Ravenspurg ic.

N. II.
Bericht wegen der Parität in Politicis, bey Augspurg ic

Wegen der für die Stadt Augspurg, und andere mit benamhte 3. Städte, beschlossene Parität in Politicis, vernimt man äußerlich, daß die Herren Catholicici sich beschweren, samt ob hiedurch der Status Politicus daseibst verändert würde: Man weiß sich aber nicht zu erinnern, daß dergleichen Mutation des Status Reipublicæ gesucht oder geschlossen worden sey; sondern es mag der Status Politicus, wie derselbige zu Augspurg potissimum Aristocraticus ist, gar wohl bey seiner Verfassung verbleiben. Daß aber auf eine Equalität circa admissionem ad Magistratum & officia publica, zwischen Evangelischen und Catholicischen Bürgern gegangen, und solche auch zwischen Ihro Excellenz von Trautmannsdorff und den Herren Schwedischen geschlossen worden, dessen haben weder die Herren Catholicici in universon, noch auch in specie der Catholische Magistrat zu Augspurg, sich zu beschweren befugte Ursach.

Gesamte Catholicici haben kein Fug, die Parität zu difficultiren. Noch weniger die Catholische Bürger in diesen 4. Städten.

Die Herren Catholicischen insgesamt darum nicht, die weil ihrem Religions-Exercitio sowohl, als auch dem Reich und der Stadt selbst dadurch nichts abgethet, wann schon eine Equalität circa publica gehalten wird. Von den Catholicischen Bürgern und Wohl-übblichem Magistrat zu Augspurg ist sich noch mehr zu verwundern, daß sie vormahls die Kayserliche Reformation-Berordnung in Ao. 1629. und 30. (da zu doch kein einiger Standt Augspurgischer Confession gezogen worden) ohnverbrüchlich zu beobachten und zu exequiren sich schuldig und verpflichtet geachtet, und sich hiemit, Ausweis der gedruckten Acten, vielfältig zu entschuldigen vermerpnt, anjese die zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und der Eron Schweden Höchst-ansehnlichen Plenipotentiariis (denen doch von Chur-Fürsten und Ständen beyderley Religion die Handlung aufgetragen worden) abgeredet, und im Kayserlichen Instrumento Pacis in die weite Welt publicirten Schluß, so hefftig zu impugniren sich anmassen? Als p. 273. sagen die Catholischen Herren Stadt-Pflegere: Die Kayserliche Decision sey einmahl gefallen, und lasse sich nicht disputiren. Pag. 352. Wofern die Evangelischen Bürger von Kayserlicher Majestät eine andere Resolution erhalten werden, erkenne man sich ebenmäßig derselben zu geleben, allerunterthänigst verpflichtet. Item pag. 357. denen Kayserlichen Ordinanzan verbleibe man jederzeit gehorsamst nachzusetzen schuldig und verpflichtet ic. Und dergleichen Erklärungen mehr finden sich in den gedruckten Acten ohnzweifelich viel; Insonders haben damahls auch Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern ic. an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ic. mit diesen Formalibus geschrieben: „Anlangend die zu Augspurg in Religions-Sachen vorgenommene Veränderungen, seynd uns, als den nächsten Nachbahren, dieselbe auch zwar vorkommen; Es wissen aber Ew. Liebden vorhin, daß solche aus Kayserlicher Verordnung erfolgt, daß wir auch in particulari gleicher gestalt dabey nicht interessiret sind.“ Pag. 286. Weilen nun Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern ic. (die doch nächster Nachbar) erstgebrüter massen, vormahls contestirer, daß sie hiebey kein Interesse hätten: So haben billig auch andere weit gesehene Catholische Stände keines hiebey zu pretendiren.

Über dieses ist bekannt, daß gedachte Parität auf ihren trefflichen Rationibus bestehet, worüber man sich zwar (als einer bereits geschlossenen Sache) mit ihnen erst in